

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd, Außenstelle Halle
Mühlweg 19
06114 Halle (Saale)

Bodenordnungsverfahren Schnellroda

Verfahrens-Nr.: 611/2 40 MQ 070

Gemarkungen: Mücheln, Albersroda, Schnellroda, Oechlitz, Steigra, Kalzendorf, Karsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

vorzeitige Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen

vom 29.11.2018 nach § 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1. Ausführungsanordnung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes Schnellroda, Verf.-Nr. 611/2 40 MQ 070 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet vorzeitig an.

Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den **28.12.2018, 0.00 Uhr** festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Anträge auf Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 (1) FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 (2) FlurbG sind spätestens 3 Monate nach Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd zu stellen.

2. Überleitungsbestimmungen

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der nunmehr zugewiesenen Grundstücke gehen auf die neuen Empfänger über, sobald die darauf stehenden Früchte von den bisherigen Bewirtschaftern abgeerntet sind.

Die Überleitungsbestimmungen liegen in der Stadt Mücheln, Markt 1, 06249 Mücheln, in der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle / Saale 2 Wochen lang nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

3. Begründung

Die Voraussetzungen nach § 63 (1) des Flurbereinigungsgesetzes liegen vor. Der Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten bekannt gegeben worden. Verbliebene Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan wurden gemäß § 60 (2) FlurbG der oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt.

Gemäß § 65 Abs.2 i.V.m. § 62 Abs. 2 und 3 FlurbG wird die tatsächliche Ausführung der im Flurbereinigungsplan enthaltenen Festsetzungen durch die Überleitungsbestimmungen geregelt. Hierdurch werden die Grundstücksempfänger in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer neuen Grundstücke eingewiesen.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 06667 Weißenfels erhoben werden.



Hindorf
Sachgebietsleiterin

